

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Gemeinden
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



STADTGEMEINDE LAATHAYA	
Eing. 14. NOV. 2018	
Zl.	Beil.
Zuteilung: Bgm, RUCS	

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die
Frau Bürgermeister
Stadtgemeinde Laa an der Thaya
Stadtplatz 43
2136 Laa an der Thaya

Beilagen

IVW3-A-3162901/010-2018
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.iww3@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-12225 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Gerald Gieler		12553	12. November 2018

Betrifft
Stadtgemeinde Laa an der Thaya,
Verwaltungsbezirk Mistelbach;
Gebarungseinschau

Nachstehend wird das Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) zur Vorlage an den Gemeinderat übermittelt.

Die letzte Gebarungseinschau fand im Jahr 2016 statt. Bei der nunmehrigen stichprobenweisen Einschau stellten die nachstehenden Bereiche einen Schwerpunkt dar:

- Kassenbestandsaufnahme und Kontrolle der tatsächlichen Umsetzung lt. letztem Antwortschreiben,
- Stand der Vorbereitung der Umstellung auf VRV 2015,
- Voranschlagsunwirksame Gebarung (z.B. Reste, Erläuterung der Sammelkonten),
- Zahlungserleichterungen,
- Verwendung der BZ-Mittel,
- Finanzielle Lage der Gemeinde

Der Prüfbericht beinhaltet folgende Bereiche (Index):

1. Gemeindehaushalt

- 1.1. Kassenführung
- 1.2. Buchführung
- 1.3. Haushaltsführung
- 1.4. Mittelfristiger Finanzplan
- 1.5. Außerordentlicher Haushalt
- 1.6. Wertpapiere
- 1.7. Veranstaltungs-GmbH Laa an der Thaya (VGL)
- 1.8. Gemeindeeinrichtungen
- 1.9. Grundstückstransaktionen
- 1.3. Verein Niederösterreichisches Schulmuseum im Michelstetten
- 1.4. Stand der Vorbereitung auf VRV 2015
- 1.5. Freiwillige Leistungen

2. Abgaben, Steuern und Gebühren

- 2.1. Marktstandsgebühren
- 2.2. Friedhof
- 2.3. Wasserversorgung
- 2.4. Abwasserbeseitigung
- 2.5. Flächenerhebung
- 2.6. Müllbeseitigung
- 2.7. Aufschließungsabgabe
- 2.8. Hundeabgabe
- 2.9. Außenstände

3. Finanzlage

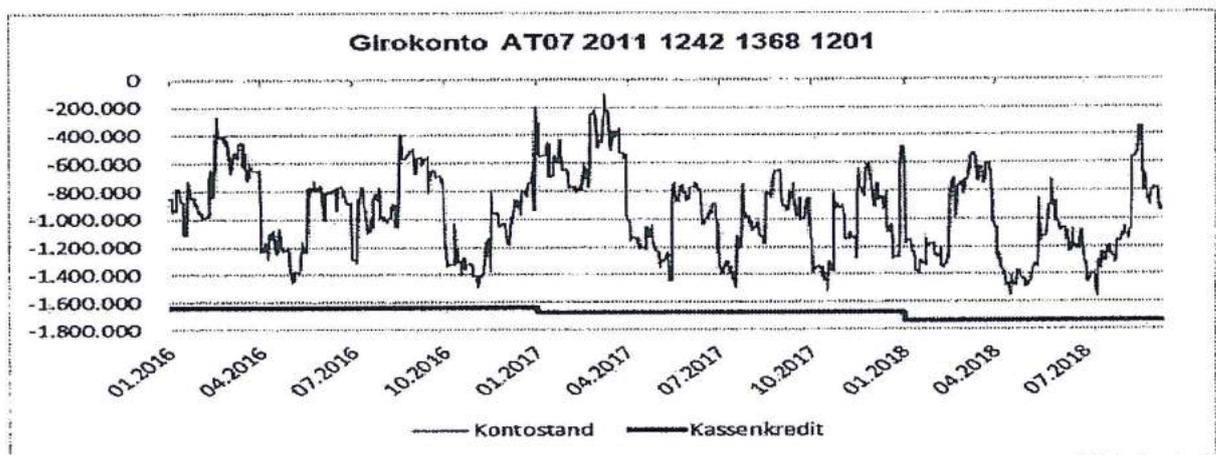
- 3.1. Einleitung
- 3.2. Ertragsanteile
- 3.3. Eigene Steuern
- 3.4. Freiwillige Leistungen, Defizite bei Gemeindeeinrichtungen
- 3.5. Schulden, Dauerschuldverpflichtungen, Haftungen
- 3.6. Zusammenfassung

1. Gemeindehaushalt

1.1. Kassenführung

Zu Beginn der Einschau wurden die Kassenbestände überprüft und hierüber eine Niederschrift verfasst, von der eine Ausfertigung bei der Stadtgemeinde belassen wurde. Es ergab sich die Übereinstimmung zwischen den Kassensoll- und Kassenistbeständen.

Lt. den vorgelegten Unterlagen („ELBA Umsatzauswertung“, valutamäßig) waren auf dem Hauptgirokonto (ab dem 1. Jänner 2016 bis 14. September 2018) ausschließlich Sollbestände (im Rahmen der vereinbarten Kassenkredite) vorhanden.



In den Jahren 2016 bis 2018 (bis zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau) ergab sich ein durchschnittlicher Sollbestand von rd. € 958.400,--. Der Stadtgemeinde wurden in diesem Zeitraum Sollzinsen von rd. € 21.300,-- in Rechnung gestellt.

Gemäß § 79 NÖ GO 1973 kann die Stadtgemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben Kassenkredite aufnehmen. Diese sind aus ordentlichen Einnahmen zurückzuzahlen und dürfen ein Zehntel der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes nicht übersteigen. Kassenkredite sind kein Finanzierungsmittel, sondern dienen lediglich der Überbrückung von Liquiditätslücken.

1.2. Buchführung

Im Rechnungsabschluss (RA) 2017 scheinen bei verschiedenen Haushaltsstellen (HHSt.) schließliche (schl.) Reste auf, deren Entstehung zum Teil schon Jahre zurückreicht, z.B.:

HHSt.	Bezeichnung		schl. Rest	besteht seit
2/262+871	Kapitaltransf. v. Ländern	Landesf. und Landeskammern	20.000,00	2015
2/381+871	Kapitaltransf. v. Ländern	Subv.	14.700,00	2015
2/816+871	Kapitaltransf. v. Ländern	Landesf. und Landeskammern	30.672,00	2014
2/852+872	Rückers. von Ausgaben	G.A.U.L.	64.257,13	2016
6/6322+871	Kapitaltransf. V. Ländern	Landesf. und Landeskammern	11.205,37	2015

Nach Ansicht der Aufsichtsbehörde ergibt sich die Problematik, dass einerseits sollgestellte Einnahmen (z.B. 2/262+871, 2/816+871) bei Zahlungseingang mittels anschließender Soll-Ist-Buchung doppelt eingebucht wurden und andererseits für vorgenommene Sollstellungen von Einnahmen keine Förderzusagen bzw. anderweitige Abrechnungsgrundlagen (z.B. 2/381+871, 2/852+872, 6/6322+871) vorhanden waren.

Belegen sind immer entsprechende Buchungs- bzw. Berechnungsgrundlagen (z.B. Förderzusagen, Beschlüsse, etc.) anzuschließen. Die o.e. schließlichen Reste sind umgehend zu berichtigen, wobei darauf aufmerksam gemacht wird, dass die Korrektur dieser Reste letztendlich eine Belastung des Haushaltes (insbesondere des ordentlichen Haushaltes) bedeutet.

Bei Überprüfung der voranschlagsunwirksamen Gebarung waren einige schl. Reste festzustellen, die (höchstwahrscheinlich) nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen:

	Bezeichnung	schl. Rest lt. RA 2017
0/+270	Finanzamt Vorsteuerbeträge ⁽¹⁾	534,91
9/-270	Finanzamt Vorsteuerbeträge	64.723,39
0/+3604	Umsatzsteuer 10 % Evidenz – Abrechnung	4.462,57
9/-3604	Umsatzsteuer 10 % Evidenz – Abrechnung	1.386,11
0/+3605	Umsatzsteuer 20 % Evidenz – Abrechnung	1.313,97
0/+3606	Umsatzsteuer 13 %	324,46

⁽¹⁾ Rest seit dem Jahr 2008 unverändert

Die schließlichen Reste der o.g. Konten sind mit den tatsächlichen Gegebenheiten zu vergleichen und gegebenenfalls auf den richtigen Stand zu bringen.

Sollte eine Klärung von Differenzen nicht mehr möglich sein, sind diese gegen den ordentlichen Haushalt auszubuchen (HHSt. 2/991+828 bzw. 1/991-722).

Bei Durchsicht der Haushaltskonten des Jahres 2017 wurde festgestellt, dass eine Vielzahl an Gebarungsfällen nicht den entsprechenden HHSt. lt. Kontenplan der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) zugeordnet wurden, z.B.:

Gebarung	dzt. gebucht	Richtig
Gemeindevertreterverband	1/000-752	1/060-726x
div. Büromaterial (Kuverts, Folie, Toner), Repräsentationsausgaben	1/031-729	1/031-456/-723
Kosten Flächenwidmung	1/031-7291	1/031-728
Depotgebühren	1/061-298	1/061-657
Gebühren und Abgaben	1/211-614	1/211-710
Active Board Touch Komplettsystem	1/211-614	1/211-04x
Div. Material (Polster, Verbandskasten, Kabel, etc.)	1/211-618	1/211-4xx
Lebensmittel/Menü	1/2111-728	1/2111-430
Umlage Mittelschulgemeinde	1/219-752	1/212-720
Umlage Sonderschulgemeinde	1/219-752	1/213-720
Umlage Polytechnische Schulgemeinde	1/219-752	1/214-720
Zuschuss Beförderung Kindergarten	1/232-620	1/240-768
Gebühren und Abgaben	1/240-614	1/240-710
Gebühren und Abgaben	1/259-757	1/259-710
Strom	1/259-757	1/259-600
Gebühren und Abgaben	1/262-613	1/262-710
Strom	1/262-613	1/262-600
Gas	1/262-613	1/262-451
Versicherungen	1/264-613	1/264-670
Gebühren und Abgaben	1/264-613	1/264-710
Strom	1/360-400	1/360-600
Strom	1/363-728	1/363-600
Versicherung	1/363-728	1/363-670
Gebühren und Abgaben	1/363-728	1/363-710
div. Material (geringwertige Wirtschaftsgüter)	1/363-728	1/363-4xx

Gebärung	dz. gebucht	Richtig
Strom	1/390-729	1/390-600
Gebühren und Abgaben	1/390-729	1/390-710
Versicherung	1/390-729	1/390-670
Gebühren und Abgaben	1/812-614	1/812-710
Bastelbeitrag Kindergarten	2/240+829	2/240+810
Gebühren und Abgaben	1/815-610	1/815-710
Treibstoff	1/815-610	1/815-452
Sprossenwand, Handballtor	1/815-613	1/815-04x
Strom	1/816-619	1/816-600
Gebühren und Abgaben	1/817-614	1/817-710
Getränke	1/820-511	1/820-430
Strom	1/820-614	1/820-600
Gebühren und Abgaben	1/820-614	1/820-710
Gebühren und Abgaben	1/821-614	1/820-710
Immobilienvertragssteuer	1/840-001	1/840-710
div. Material und Werkzeuge (geringwertige Wirtschaftsgüter)	1/850-043	1/850-4xx
div. Sicherheitsbekleidung (Stiefel, Jacke)	1/850-511	1/850-400
Strom	1/850-613	1/850-600
Versicherung	1/850-613	1/850-670
div. Sicherheitsbekleidung (Handschuhe, Helm)	1/850-613	1/850-400
Gebrauchsabgabe (gemeindeeigene Leitungen)	1/850-613	1/850-710x
Gebühren und Abgaben	1/850-613	1/850-710
Gebrauchsabgabe (gemeindeeigene Leitungen)	1/851-613	1/851-710x
Gebühren und Abgaben	1/851-613	1/851-710
Strom	1/852-619	1/852-600
Gebühren und Abgaben	1/852-619	1/852-670
Gebühren und Abgaben	1/8521-613	1/8521-710
Strom	1/853-614	1/853-600
Gebühren und Abgaben	1/853-614	1/853-710
Versicherung	1/853-614	1/853-670
Buchungsentgelt, Spesen	1/910-729	1/910-657
Sollzinsen	1/950-651	1/910-652

Außerdem war festzustellen, dass bei den HHSt. 1/211-043 „Schulmöbel, Lehrmittel“ und 1/240-043 „Betriebsausstattung, Beschäftigungsmaterial“ in den Jahren 2016, 2017 und 2018 fast ausschließlich Ausgaben gebucht wurden, bei denen es sich um sogenannte „geringwertige Wirtschaftsgüter“, handelt (z.B. 373, 378, 576, 687, 1335, 3331, 3533/2016, 595, 638, 640, 788, 1076, 2892, 3228-3229, 4024, 5591/2017, 525, 614, 618, 708, 947, 1119, 2483/2018, etc.).

Die sachlich richtige Zuordnung von Gebarungen gemäß dem Kontenrahmen der VRV ist sicherzustellen.

Auf die Notwendigkeit einer konsequenten Aufteilung der Gebarungen auf die Postenklasse 4 („Gebrauchs- und Verbrauchsgüter“) wird - vor allem auch im Hinblick auf die VRV 2015 - hingewiesen.

Gemäß § 13 Einkommenssteuergesetz handelt es sich um geringwertige Wirtschaftsgüter, wenn die Kosten für das einzelne Anlagegut € 400,- nicht übersteigen.

Die Stadtgemeinde ist gemäß Gesellschaftsvertrag vom 28. Dezember 1983 zu 51 % als Kommanditist an der „Jungbunzlauer AG & Co KG Regionale Abwasserreinigung“ beteiligt, da in diese Anlage auch Abwässer der Katastralgemeinde Wulzeshofen eingeleitet werden. Der Jahresabschluss 2017 der Gesellschaft wurde dem Gemeinderat in der Sitzung vom 27. Juni 2018 zur Kenntnis gebracht.

Die Beteiligung scheint bislang allerdings nicht im RA (z.B. „Beilage zum Rechnungsabschluss gemäß § 83 der NÖ GO 1973“) auf.

Ein Nachweis über die Wertpapiere und Beteiligungen der Stadtgemeinde aufgrund der Bestimmungen der VRV 1997 wurde bislang nicht ausgefertigt

Gemäß § 17 Abs. 2 Z. 7 der VRV 1997 ist dem RA ein Nachweis über den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen am Beginn des Finanzjahres, die Veränderungen während des Finanzjahres (Zugänge und Abgänge) und den Stand am Schluss des Finanzjahres anzuschließen.

Die Wertpapiere und Beteiligungen sind in Form einer Bestandsrechnung auszuweisen. Als Beteiligung zählen alle kapitalmäßig begründeten Rechte an Unternehmungen.

Auf eine entsprechende Ausfertigung des Nachweises ist zu achten.

Die Beilage zum RA gemäß § 83 Abs. 1 NÖ GO 1973 ist zu vervollständigen.

1.3. Haushaltsführung

In den Haushaltsjahren 2017 und 2018 (per 14. September 2018) kam es bei einigen HHSt. zu über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben, deren Bedeckung nicht durch Gemeinderatsbeschlüsse im Sinne der §§ 75 und 76 NÖ GO 1973 genehmigt war (siehe nachstehende Tabellen), z.B.:

HHSt.	Bezeichnung	2. NTVA 2017	RA 2017	Überschreitung
1/100-630	Porto	19.000	26.393,59	7.393,59
1/240-430	Lebensmittel Essensbeiträge	18.500	24.652,22	6.152,22
1/262-613	Inst. von sonstigen Grundstückseinr.	43.000	56.396,44	13.396,44
1/381-728	Kulturpflege	43.000	53.392,09	10.392,09
1/631-752	Beiträge an Wasserverbände	58.000	66.576,34	8.576,34
1/710-611	Instandhaltung der Güterwege	5.000	14.262,88	9.262,88
1/771-728	Insertionen u.dgl. (Prospekte)	7.200	21.340,35	14.140,35
1/815-610	Instandhaltung v. Grund u. Boden	65.600	98.347,78	32.521,32
1/821-617	Instandhaltung von Fahrzeugen	60.900	70.411,77	9.511,77
1/850-403	Wasserank. v. anderen Gden.	348.000	508.041,65	160.041,65
1/850-613	Inst. v. sonst. Grundstückseinr.	100.000	109.430,53	9.430,53
1/851-613	Inst. v. sonst. Grundstückseinr.	50.000	62.801,53	12.801,53
1/852-620	Transportkosten	169.300	218.067,07	48.767,07
1/852-702	Verbrennung Sperrmüll	32.000	47.826,65	15.826,65
1/851-614	Instandhaltung von Gebäuden	155.000	184.809,98	29.809,98
5/3601-050	Baurate Laaer Burg	750.000	779.848,99	29.848,99

HHSt.	Bezeichnung	1. NTVA 2018	Erg. per 14.09.2018	Überschreitung
1/010-630	Porto	19.000	25.222,54	6.222,54
1/381-728	Kulturpflege	43.000	56.217,22	13.217,22
1/612-728	Winterdienst	30.000	67.580,31	37.580,31
1/710-611	Instandhaltung Güterwege	5.000	23.859,77	18.859,77
1/771-757	Beiträge an Fremdenv., Vereine	95.000	127.764,98	32.764,98
1/815-610	Inst. v. Grund u. Boden	67.000	74.674,91	7.674,91
1/817-613	Inst. v. sonstigen Grundstückseinr.	30.000	36.451,72	6.451,72
1/821-040	Fahrzeuge Anschaffung	9.600	25.960,35	16.360,35
1/850-403	Wasserank. von anderen Gden.	348.000	402.837,77	54.837,77
1/852-728	Kosten Bes. Sperrm. u. Problemst.	25.000	31.767,80	6.767,80

Gemäß § 76 NÖ GO 1973 bildet der VA/NTVA die Basis für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

Gemäß § 75 Abs. 1 leg.cit. sind Ausgaben, die im VA nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) oder die dessen Ansätze übersteigen (überplanmäßige Ausgaben) oder Zweckänderungen der veranschlagten Ausgaben nur zulässig, wenn sie unvermeidlich sind und vom Gemeinderat genehmigt wurden.

Gemäß § 75 Abs. 2 leg.cit. dürfen Anträge, deren Annahme außer- oder überplanmäßige Ausgaben auslösen, nur gestellt werden, wenn gleichzeitig die Bedeckung für diese Ausgaben vorgeschlagen wird. Beschlüsse dieser Art dürfen nur gefasst werden, wenn gleichzeitig für die Bedeckung vorgesorgt wird.

Gemäß § 76 Abs. 5 leg.cit. hat der Bürgermeister bei unvorhergesehenen zwingenden Ausgaben, die im VA nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) oder den VA überschreiten (überplanmäßige Ausgaben), vor ihrer Leistung einen Beschluss des Gemeinderates zu erwirken.

In Fällen äußerster Dringlichkeit, bei Gefahr im Verzug, wenn die Einholung eines Gemeinderatsbeschlusses nicht rechtzeitig möglich ist, kann der Bürgermeister die dringend notwendigen Ausgaben anordnen. Er muss jedoch in der nächstfolgenden Sitzung die Genehmigung des Gemeinderates einholen oder einen NTVA beantragen.

Bei Durchsicht des Zwischen-RA (per 14. September 2018) war außerdem festzustellen, dass nicht nur einige Ausgabenansätze bereits überschritten waren, sondern auch bei verschiedenen Einnahmenansätzen die Erreichung des Voranschlagsbetrages fraglich erscheint bzw. bei einzelnen Einnahmepositionen die veranschlagten Einnahmen bereits überschritten bzw. Einnahmen erzielt wurden, die noch nicht veranschlagt waren.

Nachstehend sind einige der in Frage kommenden HHSt. angeführt (Beträge lt.

1. NTVA 2018 und Zwischen-RA):

HHSt.	Bezeichnung	1. NTVA 2018	Erg. per 14.09.2018
2/211+828	Rückers. v. Ausgaben	100,--	107.063,80
2/770+863	Lfd. Transzahl. Sozialvers.	19.000,--	24.902,04
2/771+817	Kostenbeiträge	15.600,--	55.619,60
2/840+001	Grundstücke	585.000,--	128.313,95
2/850+850	Interessbeitr. v. Grundst.eigent.	94.300,--	17.559,23
2/851+850	Interessbeitr. v. Grundst.eigent.	179.000,--	23.391,08
2/851+8521	Kanalbenützungsgebühren	2.160.000,--	1.567.381,33
2/859+817	Einn. Leuchtreklame Ortsbel.	22.000,--	8.340,00
2/920+831	Grundst. (Grundsteuer B)	523.300,--	365.786,03
2/920+850	Interessbeitr. v. Grundst.eigent.	238.000,--	24.166,92
2/941+860	Lfd. Transferz. v. Bund	0,--	31.289,00
2/950+910	Zuf. ao. Haush. (Darl.restr.)	360.000,--	0,00
2/990+963	Sollüberschüsse	22.300,--	6.508,59

Da im 1. NTVA 2018 Anpassungen nur in einem begrenzten Ausmaß vorgenommen wurden, jedoch eine nicht vernachlässigbare Anzahl von HHSt. von Änderungen betroffen ist, erscheint die Erstellung eines 2. NTVA 2018 unbedingt notwendig.

Sämtliche HHSt. sind in diesem Zusammenhang auf eine aus derzeitiger Sicht realistische Veranschlagung zu prüfen und - falls erforderlich - entsprechend abzuändern.

Auf die Bestimmungen der §§ 75 und 76 NÖ GO 1973 wird nochmals hingewiesen.

1.4. Mittelfristiger Finanzplan

Der mittelfristige Finanzplan der Stadtgemeinde Laa an der Thaya ist in einigen Bereichen nur bedingt aussagekräftig, da z.B.:

- die Einnahmen aus den Ertragsanteilen aller Voraussicht nach zu gering angesetzt wurden.
- die vorgesehenen Einnahmen aus dem Annuitätenzinsswap (Darlehensrestrukturierung) tatsächlich nicht erreicht werden können.

- die laufenden Zahlungen aus dem Annuitätenzinsswap (Darlehensrestrukturierung) zu gering angenommen wurden
- bei den einzelnen Haushaltsansätzen weder ein hinzukommender noch ein wegfallender Schuldendienst berücksichtigt wurde, sowie die Einnahmen und Ausgaben aus den Finanztransaktionen in allen Planjahren in gleicher Höhe aufgenommen wurden.
- allfällige Veränderungen bei den Leasingraten ebenfalls nicht veranschlagt wurden.
- jährlich im ordentlichen Haushalt ein (allerdings geringer) Sollüberschuss aus Vorjahren vorgesehen wurde.

Weiters wurden im ordentlichen Haushalt folgende (überdurchschnittlich höhere) Einnahmen festgestellt, z.B.:

	Ø 2013 bis 2017	2019	2020	2021	2022
Aufschließungsabgaben	167.100	242.800	247.700	252.700	257.800
Abstellplatzausgleichsabgaben	12.100	35.000	35.000	35.000	35.000
Kanaleinmündungsabgaben	91.600	182.600	186.300	190.000	193.800
Grundsteuer B	476.800	533.800	544.500	555.400	566.500

Die Ausgaben für den Wasserankauf wurden dagegen aller Voraussicht nach zu gering angesetzt:

	Ø 2013 bis 2017	2019	2020	2021	2022
Wasserankauf	422.000	355.000	362.100	369.300	376.700

Ein ausgeglichener ordentlicher Haushalt kann letztendlich nur durch die Berücksichtigung der Erlöse aus Grundstückstransaktionen (Verkäufe abzüglich Ankäufe, jährlich rd. € 525.000,-) erreicht werden.

Die mittelfristige Finanzplanung hat die Aufgabe, die Entwicklung der Gemeindegebarung bzw. des Gemeindehaushaltes über einen Zeitraum von fünf Jahren in Zahlen und Fakten darzustellen.

Es sollte ersichtlich sein,

- welche Kostenreduktionen und Einnahmenerhöhungen vorgenommen werden müssen, um ein zukünftig vertretbares Jahresergebnis erreichen zu können,
- mit welchen Budget- und Schuldenbelastungen mittelfristig zu rechnen sein wird,
- welche Vorhaben aus finanzieller Sicht realisierbar oder nicht realisierbar sind bzw. in welchem Ausmaß sich die Stadtgemeinde ihre geplanten Vorhaben leisten kann.

Bei der Erstellung künftiger VA ist unbedingt darauf zu achten, dass ein möglichst aussagekräftiger mittelfristiger Finanzplan ausgearbeitet und auch weitergeführt wird.

1.5. Außerordentlicher Haushalt

In den RA der letzten Jahre scheinen jährlich Verrechnungen für Arbeitsleistungen des Bauhofs bei verschiedenen außerordentlichen Vorhaben auf.

Im jeweiligen VA wurde darauf geachtet, dass die Vergütungen vom außerordentlichen Haushalt an den ordentlichen Haushalt im einem Ausmaß veranschlagt wurden, als auch Zuführungen vom ordentlichen Haushalt an das jeweilige außerordentliche Vorhaben angesetzt waren.

Im RA wurden jedoch die Zuführungen fallweise nicht bzw. nicht immer in der Höhe der jeweiligen Vergütungen gebucht, wodurch letztendlich laufende Ausgaben auch durch außerordentliche Einnahmen (z.B. Darlehensaufnahmen, Förderungen) bedeckt wurden:

Jahr	Vorhaben	Verg. an o.H.	Zuf. aus o.H.
2015	Laaer Burg	86.435,00	121.632,02
	Planung Absiedlung Tennisplatz Thermengelände	32.217,50	30.125,07
2016	Laaer Burg	128.020,00	0,00
	Straßenbau	29.853,02	0,00
	Planung Absiedlung Tennisplatz Thermengelände	9.485,00	0,00
2017	Laaer Burg	106.422,50	0,00
	Straßenbau	48.440,00	25.255,36

Zu den gebuchten Eigenleistungen war überdies festzustellen, dass z.B. in der vorgelegten Abrechnung für das Jahr 2017 auch verschiedentlich Kosten, die jedenfalls dem ordentlichen Haushalt zuzuordnen gewesen wären (z.B. „Fahrbahn Rinnsal + Seiteneinläufe reinigen, Fahrbahnausbesserungsarbeiten“) mit dem außerordentlichen Vorhaben Straßenbau verrechnet wurden.

Wie schon im Gebarungseinschaubericht vom 14. Februar 2012 festgehalten wurde, ist bei der Verrechnung von Vergütungen für Arbeitsleistungen von außerordentlichen Vorhaben an den ordentlichen Haushalt unbedingt darauf zu achten, dass die Verrechnung höchstens in einem Ausmaß erfolgt, als auch Zuführungen vom ordentlichen Haushalt an das jeweilige außerordentliche Vorhaben geleistet werden können.

Keinesfalls dürfen laufende Ausgaben des ordentlichen Haushalts im außerordentlichen Haushalt gebucht und durch außerordentliche Einnahmen (z.B. Darlehensaufnahmen, Landesförderungen etc.) bedeckt werden.

Beim außerordentlichen Vorhaben Laaer Burg wurden in den Jahren 2015 bis 2018 (bis 14. September 2018) Baukosten von rd. € 1.393.200,-- gebucht. An weiteren Ausgaben wurden Kostenersatz für Leistungen des Bauhofes von rd. € 321.000,-- dargestellt (vgl. vorstehende Tabelle).

An verschiedenen Förderungen wurden in diesem Zeitraum rd. € 800.800,-- eingebucht. Die Darlehensaufnahmen beliefen sich auf rd. € 1.000.000,--.

In den RA 2016 und 2017 waren beim außerordentlichen Vorhaben Sollüberschüsse von rd. € 186.200,-- und rd. € 45.300,-- ausgewiesen. Zum Zeitpunkt der Einschau ergab sich ein Sollüberschuss von rd. € 269.100,--.

Per 4. Oktober 2018 war ein Darlehensstand von insgesamt rd. € 992.300,-- vorhanden. Mit der Tilgung des im Jahr 2016 beschlossenen Darlehens wurde mit 1. Juni 2018 begonnen. Die Rückführung der in den Jahren 2017 und 2018 aufgenommenen Darlehen erfolgt erst ab 2022 bzw. 2023.

Gemäß § 77 Abs. 1 NÖ GO 1973 dürfen Darlehen nur im Rahmen des außerordentlichen VA zur Bestreitung eines außerordentlichen Bedarfes aufgenommen werden, soweit eine andere Bedeckung nicht zweckmäßig ist.

Vor allem aber sollte künftig die (Teil-)zuzählung von Darlehen nur nach dem jeweiligen tatsächlichen Erfordernis erfolgen.

Die Darlehensannuitäten sind - entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen - in die mittelfristige Finanzplanung aufzunehmen.

Bei den verschiedenen außerordentlichen Vorhaben des Straßen- und Brückenbaus wurden in den Jahren 2015 bis 2018 (bis 14. September 2018) Baukosten von insgesamt rd. € 1.263.800,-- verbucht. An Bedarfszuweisungen wurden der Stadtgemeinde in diesem Zeitraum € 1.250.000,-- gewährt. Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau ergab sich bei diesen Vorhaben insgesamt ein Sollfehlbetrag von rd. € 27.000,--.

Lt. Pkt. 1.3.1. der Vergaberichtlinien für Bedarfszuweisungen können einer Gemeinde zur Unterstützung der Finanzierung von Projekten Bedarfszuweisungen gewährt werden.

Bei der Vergabe der Straßenbauleistungen ist unbedingt darauf zu achten, dass die Summe der einzelnen Beauftragungen weitgehend mit den zuerkannten Bedarfszuweisungsmittel abgestimmt wird, um jedenfalls künftige und laufende Belastungen z.B. aus Kreditaufnahmen vermeiden zu können.

1.6. Wertpapiere

Der Gemeinderat hat am 12. Juni 1991 beschlossen, einen Teil des Erlöses aus dem Verkauf der Sparkasse zur Finanzierung von Initiativen und Projekten Laaer Vereine und Organisationen zu veranlagern. Im Jahr 2004 wurde das bis dahin geführte Sparbuch aufgelöst und 2.450 Anteile an einem Rentenfonds (Erste-Interbond G1) um € 180.908,-- gekauft. Lt. RA 2017 weist die Veranlagung einen Buchwert von € 144.427,50 aus. Im Jahr 2005 betrug der Wert der Anteile noch € 172.700,50, und es wurde eine Rendite von rd. € 9.200,-- ausgeschüttet. Die Entwicklung der Wertpapiere und der Rendite zeigt in den letzten Jahren folgendes Bild:

	31.12.2015 gerundet	31.12.2016 gerundet	31.12.2017 gerundet	30.6.2018 gerundet
Gesamtwert	146.600	147.100	144.400	145.300
Ausschüttung (Rendite)	1.800	1.200	1.100	-
Depotgebühr	400	400	400	-

Aufgrund der Ertragsentwicklung der letzten Jahre ist die Weiterführung der Veranlagung zu prüfen.

Sollte die Stadtgemeinde künftig ihre laufende Gebarung nicht ausgeglichen gestalten können, sind die Vereinsförderungen aus Wertpapierverkäufen zu bestreiten.

1.7. Veranstaltungs-GmbH Laa an der Thaya (VGL)

Die Veranstaltungs-GmbH Laa an der Thaya (VGL) wurde 1994 ursprünglich zur Fortführung der Messe Laa an der Thaya gegründet. Auf dem Gelände wurde später u.a. die heutige Sportanlage errichtet.

In den Prüfberichten zu den Bilanzen ist als Unternehmenszweck „Organisation und Durchführung von Festlichkeiten, Messen und Ausstellungen, An- und Verkauf von Liegenschaften, Abschluss von Bestandsverträgen jeder Art, Beteiligungen an anderen Unternehmungen, Handel mit Waren aller Art, Schaffung von Kureinrichtungen, Betrieb eines Weinviertler Erlebnis- und Freizeitparks, Führung einer Werbeagentur sowie Betrieb eines Verlages“ angeführt.

Das Stammkapital beträgt derzeit € 109.009,25, wobei die Stadtgemeinde davon 99,72 % und ein Mitglied des Gemeinderates 0,28 % hält. Ehrenamtliche Geschäftsführer sind seit 15. Oktober 2010 zwei Gemeinderäte. Die Gesellschaft verfügt über kein Personal. Die Buchhaltung erledigt eine Mitarbeiterin des Stadtamtes.

Aus den Erläuterungen zur Bilanz sind folgende Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ersichtlich:

	31.3.2015 in €	31.3.2016 in €	31.3.2017 in €
Guthaben Konto 242.114.923/00 Erste SPK Laa Sollzinssatz per 31.3.2017 6,75%, Haben 0,01%	181.293,66	152.330,91	141.243,90
Verbindlichkeiten VB Laa 303.043.422-01 urspr. Darl. € 60.000,-, 30.6.2006-1.10.2021	29.986,90	25.668,10	21.302,00
Verbindlichkeiten VB Laa 303.043.422-00 urspr. Darl. € 200.000,-, 30.6.2006-1.10.2021	100.073,70	85.675,60	71.118,30
Sachanlagevermögen	1.395.849,21	1.390.616,25	1.388.148,71

Für die beiden von der Gesellschaft im Jahr 2006 bei der Volksbank aufgenommenen Darlehen wurde von der Stadtgemeinde die Haftung gemäß § 1356 ABGB übernommen (Beschluss des Gemeinderates vom 8. Juni 2006). Allerdings scheinen diese beiden Haftungen im Haftungsnachweis des RA nicht auf.

Die o.e. Haftungen sind gemäß § 17 Abs. 2 Z 8 der VRV 1997 in den Nachweis über den Stand der Haftungen aufzunehmen.

Den vorgelegten Gewinn- und Verlustrechnungen der Jahre 2014/2015 bis 2016/2017 sind u.a. folgende Daten zu entnehmen:

	2014/2015	2015/2016	2016/2017
Umsatzerlöse	53.702,48	57.017,72	57.501,66
Sonstige betr. Erfolge	3.846,41	3.846,43	8.162,83
Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.970,00	500,00	0,00
Abschreibungen	25.660,50	28.902,32	31.015,83
Sonstige betriebliche Aufwendungen	30.398,16	32.350,93	42.269,57
Zwischensumme (Betriebsergebnis)	-479,77	-889,10	-7.620,91
Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.649,48	1.213,15	944,17
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1.750,41	1.749,83	1.750,34
Jahresfehlbetrag	-3.879,66	-3.852,08	-10.315,42
Auflösung Kapitalrücklage	8.000,00	0,00	0
Jahresgewinn/-verlust	4.120,34	-3.852,08	-10.315,42
Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-187.742,03	-183.621,69	-187.473,77
Bilanzverlust	-183.621,69	-187.473,77	-197.789,19

Der Bericht über den Jahresabschluss zum 31. März 2017 der Gesellschaft wurde dem Gemeinderat in der Sitzung am 21. März 2018 vorgelegt.

Im Jahr 2017 fielen für die Erstellung des Jahresabschlusses und des Prüfberichtes Rechts- und Beratungskosten von insgesamt € 10.167,-- an, 2016 waren es € 7.267,--. Die Stadtgemeinde mietet die Sportanlage um jährlich € 50.000,-- exkl. USt. Lt. Steuerberechnung 2017 sind im Jahr 2018 insgesamt € 1.750,-- an Körperschaftssteuer zu bezahlen.

Im Lagebericht für die Geschäftsjahre 2015/2016 und 2016/2017 weist die Steuerberatungskanzlei in ihrer Prognose für das jeweils nächste Geschäftsjahr darauf hin, dass

- ausreichend Geldmittel zur Verfügung stehen, um die vorhandenen Kredite laufend zu bedienen. Die Geldmittel stützen sich im Wesentlichen auf die Mietzahlungen der Stadtgemeinde Laa an der Thaya.
- sich trotz intensiver Bemühungen noch kein konkretes Betätigungsfeld im Bereich der kommunalen Energie- und Servicegesellschaft ergeben hat, die auch eine tragende wirtschaftliche Basis hat.

Im Februar 2018 erhielt die Stadtgemeinde von der Steuerberatungskanzlei die Auskunft, dass eine Rückgliederung der Gesellschaft in die Stadtgemeinde zwar gebührenfrei, jedoch nur dann körperschaftssteuerfrei möglich sei, wenn die Vermögenswerte zum Buchwert im Verhältnis zum Gesellschaftsanteil rückübertragen werden. Zuvor müsste der Minderheits-eigentümer seinen Anteil an die Gemeinde rückübertragen, was Grunderwerbsteuer auslösen würde. Weiters wäre mit einer Vorsteuerberichtigung von rd. € 10.000,-- zu rechnen.

Es wird empfohlen, im Gemeinderat zu beraten, ob die Weiterführung der Gesellschaft sinnvoll erscheint. Bei der Gebarungseinschau wurde dazu mitgeteilt, dass zurzeit ermittelt wird, ob ein Investitionsbedarf besteht.

1.8. Gemeindeeinrichtungen

Die Stadtgemeinde wickelt die Personalverrechnung für den Grundsteuereinhebungsverband sowie den Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband ab und bevorschusst die Gehaltszahlungen.

Mit Beleg Nr. 8560/2017 (Rechnung vom 19. Dezember 2017) schrieb die Stadtgemeinde dem Grundsteuereinhebungsverband die Refundierung der im Jahr 2017 ausbezahlten Personalkosten in der Höhe von € 40.667,20 vor. Mit Beleg Nr. 8559/2017 (Rechnung vom 21. Dezember 2017) wurden die Betriebskosten 2017 in der Höhe von € 1.993,42 vorgeschrieben. Teilzahlungen erfolgten während des Jahres 2017 nicht.

Im Jahr 2018 wurde vom Grundsteuereinhebungsverband am 25. September 2018 eine Akontozahlung der Personalkosten von € 20.000,-- geleistet.

Der Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband akontiert die Personal- und anteiligen Betriebskosten vierteljährlich. Im Jahr 2017 wurde die Restzahlung von € 11.140,14 aufgrund der Jahresabrechnung (insgesamt € 101.140,14) am 22. Dezember 2017 überwiesen.

Im Hinblick auf die festgestellten Girokontoüberziehungen sollten die Personal- und Betriebskosten der Stadtgemeinde Laa an der Thaya regelmäßig (z.B. monatlich, eventuell mittels Daueraufträgen) akontiert werden. Eine Abrechnung könnte (wie schon bisher) mit Jahresende erfolgen.

1.9. Grundstückstransaktionen

Die Grundstückspreise setzte der Gemeinderat für die einzelnen Katastralgemeinden zuletzt am 5. Dezember 2012 fest (Anhebung um die Immobilienertragssteuer).

In einem Fall verkaufte die Stadtgemeinde ein Grundstück in der KG Laa um einen Kaufpreis von € 27.491,10 (Kaufvertrag AZ: 629/16 S. vom 7. Oktober 2016). Der Kaufvertrag wurde am 12. Oktober 2016 vom Gemeinderat beschlossen. Aufgrund der festgesetzten Grundstückspreise hätte der Preis im Kaufvertrag jedoch € 28.938,-- betragen müssen. Seitens der Stadtgemeinde wurde am 17. Oktober 2016 eine Rechnung (GA 14722/2016) über € 28.938,-- ausgestellt (lt. dem vom Gemeinderat am 5. Dezember 2012 beschlossenen Grundpreis (ohne Aufschließung) in der KG Laa in der Höhe von € 31,80/m²). In dieser Rechnung wird festgehalten, dass € 27.491,10 (Kaufvertragssumme) sofort und € 1.446,90 am 31. Jänner 2022 fällig werden, wenn nicht binnen 5 Jahren der ordentliche Wohnsitz in der Stadtgemeinde Laa begründet ist – dazu liegt eine von den Käufern am 26. September 2016 unterschriebene entsprechende Verpflichtungserklärung vor. Dieser Restbetrag stellt eine vom Gemeinderat am 6. Oktober 2008 beschlossene Förderung in Form einer 5 %-igen Ermäßigung des Kaufpreises je haushaltszugehöriges Kind dar. Eine Verbuchung der Förderung erfolgte nicht. Die Erfüllung der Förderbedingung wird im Rahmen der Durchsicht der Kaufverträge überprüft.

Bei Ausfertigung der Kaufverträge ist auf die vom Gemeinderat beschlossenen Grundstückspreise (Preisliste) zu achten.

Gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 12 Abs. 1 VRV 1997 sind Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich ungekürzt, also brutto, zu veranschlagen und zu verrechnen.

Die Kaufpreise sind ohne Kürzung (also zu 100 %) in die Verträge aufzunehmen und in Rechnung zu stellen. Eine Förderung sollte erst im Nachhinein (nach Erfüllung der Kriterien) gewährt bzw. ausbezahlt werden.

Auf mögliche steuerliche Auswirkungen der Nettoverbuchung des Kaufpreises wird hingewiesen.

2. Abgaben, Steuern und Gebühren

2.1. Marktstandsgebühren

Die Marktstandsgebühren wurden letztmalig vom Gemeinderat am 9. Dezember 2009 (rechtskräftig mit 1. Jänner 2010) wie Folgt festgelegt:

Jahrmärkte:

Pro angefangenem Laufmeter des Marktstandes € 1,50

Für jene Einrichtungen, die nicht als Marktstand gewertet werden können,
pro angefangenem m² € 1,--

Wochenmärkte und andere Märkte:

Pro angefangenem Laufmeter des Marktstandes € 1,--

Eine Anpassung der Marktstandsgebühren durch den Gemeinderat erscheint nach über 8 Jahren gerechtfertigt.

2.2. Friedhof

Der Gebührenhaushalt „Friedhof“ konnte in den Jahren 2014 bis 2017 nicht kostendeckend geführt werden. Es ergaben sich in diesem Zeitraum Defizite von insgesamt rd. € 225.000,-- (siehe Tabelle). Auch im Jahr 2018 ist aller Voraussicht nach wieder mit einem Defizit zu rechnen.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Oktober 2016 (wirksam mit 1. Jänner 2017) wurden sämtliche Friedhofsgebühren letztmalig erhöht.

Auf das Schreiben der Abteilung Gemeinden, GZ: IWW3-FGO-3162901/009-2016, vom 21. Februar 2017 im Zuge der Verordnungsprüfung und speziell auf folgenden Passus wird diesbezüglich ebenfalls verwiesen: *„Es wird darauf hingewiesen, dass der Friedhofsgebührenhaushalt insbesondere auf Grund hoher Personalaufwendungen beträchtliche Mehrausgaben ausweist. Zur Annäherung an eine Kostendeckung werden mehrere Gebührenerhöhungen erforderlich sein.“*

	Friedhof - 837				
	ordentlicher Haushalt			a.o. Haushalt	
	E	A	D	Zuf. o.H. an a.o. H.	tatsächl. BetriebsE
RA 2014	99.186,70	149.380,20	-50.193,50	11.791,80	-61.985,30
RA 2015	113.750,70	140.058,34	-26.307,64	11.277,64	-37.585,28
RA 2016	124.800,72	191.226,02	-66.425,30	0,00	-66.425,30
RA 2017	131.051,00	189.610,78	-58.559,78	0,00	-58.559,78
Gesamt	468.789,12	670.275,34	-201.486,22	23.069,44	-224.555,66
VA 2018	126.100,00	195.100,00	-69.000,00	0,00	-69.000,00

Legende: E: Einnahmen
A: Ausgaben
D: Differenz E minus A
Zuf. o.H. an a.o.H.: Zuführungen vom ordentlichen an den a.o. Haushalt
tats. BetriebsE: tatsächliches Betriebsergebnis

Der Gemeinderat ist zeitnah mit einer weiteren Anpassung (mit dem Ziel der Kostendeckung) der Friedhofsgebühren zu befassen.

In diesem Zusammenhang wird auf Punkt 6.1. der Bedarfszuweisungsrichtlinien hingewiesen, wonach bei den Gebührenhaushalten größtmögliche Kostendeckung anzustreben ist.

2.3. Wasserversorgung

Der Gebührenhaushalt „Wasserversorgung“ wurde in den Jahren 2014 bis 2017 (insgesamt betrachtet) kostendeckend geführt. Im VA 2018 ergibt sich ein hoher Überschuss von rd. € 178.000,- (siehe Tabelle). Es wird jedoch angemerkt, dass die HHSt. 1/850-403 „Wasserankauf“ zum Zeitpunkt der Einschau bereits erheblich überzogen war (VA 2018: € 348.000,-; Sollergebnis per 14. September 2018 rd. € 403.000,-). Die jeweiligen Gebühren wurden vom Gemeinderat letztmalig wie Folgt festgelegt:

Art	GR-Beschluss vom	Rechtskräftig mit
Wasseranschlussabgabe	25. Juni 2010	1. Jänner 2011
Bereitstellungsgebühr	6. Dezember 2011	1. Jänner 2012
Wasserbezugsgebühr	5. Dezember 2012	1. Jänner 2013

Lt. RA 2017 bzw. VA 2018 beträgt der Anteil der Bereitstellungsgebühr jeweils rd. 9,6 % bzw. rd. 13 % des Jahresaufwandes.

Die Gebrauchsabgabe für gemeindeeigene Wasserleitungen wurde in den Jahren 2016 (€ 16.268,-) und 2017 (€ 17.449,37) unter der HHSt. 1/850-613 „Instandhaltung von sonstigen Grundstückseinrichtungen“ gebucht.

	Wasserversorgung - 850				
	ordentlicher Haushalt			a.o. Haushalt	
	E	A	D	Zuf. o.H. an a.o. H.	tatsächl. BetriebsE
RA 2014	927.828,47	908.736,69	19.091,78	0,00	19.091,78
RA 2015	889.915,74	820.756,67	69.159,07	0,00	69.159,07
RA 2016	947.923,34	856.686,81	91.236,53	0,00	91.236,53
RA 2017	928.429,85	1.009.230,63	-80.800,78	0,00	-80.800,78
Gesamt	3.694.097,40	3.595.410,80	98.686,60	0,00	98.686,60
VA 2018	1.019.000,00	766.300,00	252.700,00	75.000,00	177.700,00

Legende: E: Einnahmen exklusive Maastrichtbuchungen
A :Ausgaben exklusive Maastrichtbuchungen
D: Differenz E minus A
Zuf. o.H. an a.o.H.: Zuführungen vom ordentlichen an den a.o. Haushalt
tats. BetriebsE: tatsächliches Betriebsergebnis

Sollte sich auch im Jahr 2018 ein Defizit ergeben, ist der Gemeinderat mit einer Anpassung der Gebühren zu befassen. Dabei wird vor allem eine spürbare Anhebung der Bereitstellungsgebühr zu überlegen sein.

Gemäß § 9 Abs. 2 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 darf der Jahresertrag an Bereitstellungsgebühren 50 % des Jahresaufwandes nicht übersteigen. Da die Gemeinde nicht nur die Wasserzähler beizustellen (§ 3 Abs. 2 leg.cit.), sondern auch die gesamte Gemeindewasserleitung bereitzustellen hat, soll diese

verbrauchsunabhängige Gebühr nicht nur von den Anschaffungs- und Eichkosten der Wasserzähler abhängig sein, sondern auch von den Gesamtkosten, die der Gemeinde durch die Herstellung einer Wasserversorgung erwachsen.

Unabhängig davon sollte der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe nach mehr als 7 Jahren valorisiert werden, da sich der Baukostenindex (und auch der Verbraucherpreisindex) laufend ändern. Es sollte grundsätzlich vermieden werden, über einen längeren Zeitraum den gleichen Einheitssatz zu verrechnen, da bei einer verzögerten Anpassung des Einheitssatzes die Erhöhung wesentlich beträchtlicher ausfallen muss als bei einer kontinuierlichen Anpassung. Hinsichtlich der Baukostensummen und der Rohrnetzlängen wäre vor Beschlussfassung das Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft (WA4) herzustellen.

Die Ausgaben betreffend die gemeindeeigenen Wasserleitungen (Gebrauchsabgabe) sind unter der HHSt. 1/850-710x zu verbuchen.

2.4. Abwasserbeseitigung

Beim Gebührenhaushalt „Abwasserbeseitigung“ ergaben sich in den letzten Jahren hohe Überschüsse (siehe Tabelle). Auch im Jahr 2018 ist aller Voraussicht nach wieder mit einem hohen Überschuss zu rechnen.

Die jeweiligen Gebühren wurden vom Gemeinderat letztmalig wie Folgt festgelegt:

Art	GR-Beschluss vom	Rechtskräftig mit
Kanaleinmündungsabgabe für Misch-, Schmutz- und Regenwasserkanal	25. Juni 2010	1. Oktober 2010
Kanalbenützungsgebühr	5. Dezember 2012	1. Jänner 2013

Die Gebrauchsabgabe für gemeindeeigene Kanalleitungen wurde in den Jahren 2016 und 2017 unter der HHSt. 1/851-613 „Instandhaltung von sonstigen Grundstückseinrichtungen“ gebucht.

Abwasserbeseitigung - 851						
		ordentlicher Haushalt			a.o. Haushalt	
		E	A	D	Zuf. o.H. an a.o. H.	tatsächl. BetriebsE
RA 2014	2.411.864,26	1.780.558,91	631.305,35	242.412,23	388.893,12	
RA 2015	2.347.388,47	1.445.804,42	901.584,05	115.228,95	786.355,10	
RA 2016	2.588.151,86	1.715.308,97	872.842,89	0,00	872.842,89	
RA 2017	2.553.239,40	1.616.072,02	937.167,38	0,00	937.167,38	
Gesamt	9.900.643,99	6.557.744,32	3.342.899,67	357.641,18	2.985.258,49	
VA 2018	2.671.300,00	1.507.000,00	1.164.300,00	37.500,00	1.126.800,00	

Legende: E: Einnahmen exklusive Maastrichtbuchungen
A :Ausgaben exklusive Maastrichtbuchungen
D: Differenz E minus A
Zuf. o.H. an a.o.H.: Zuführungen vom ordentlichen an den a.o. Haushalt
tats. BetriebsE: tatsächliches Betriebsergebnis

Gemäß § 17 Abs. 3 Z. 4 FAG 2017 dürfen die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, bis zu einem Ausmaß festgesetzt werden, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahreserfordernis nicht übersteigt.

Es wird in diesem Zusammenhang auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 20. Oktober 2001, ZI. B260/01, verwiesen, wonach diese Ermächtigung so zu verstehen ist, dass ihre Ausschöpfung nur aus Gründen in Betracht kommt, die mit der betreffenden Einrichtung in einem inneren Zusammenhang stehen. Dies wären beispielsweise Folgekosten der Errichtung der Anlage oder die Wiederherstellung der Verkehrsflächen und dergleichen.

Unabhängig davon sollte der Einheitssatz zur Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe (analog zur Wasseranschlussabgabe) nach mehr als 7 Jahren valorisiert werden, da sich der

Baukostenindex (und auch der Verbraucherpreisindex) laufend ändert. Hinsichtlich der Baukostensummen und der Rohrnetz-längen wäre vor Beschlussfassung das Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft (WA4) herzustellen.

Die Ausgaben betreffend die gemeindeeigenen Kanalleitungen (Gebrauchsabgabe) sind unter der HHSt. 1/851-710x zu verbuchen.

2.5. Flächenerhebung

Eine generelle Flächenerhebung aller an den Kanal und die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaften wurde bisher nicht durchgeführt.

Im Sinne einer Gleichbehandlung aller Bürger wird empfohlen, sämtliche Berechnungsflächen im Gemeindegebiet zu prüfen und allfällige Gebühren sowie Ergänzungsabgaben nach dem dadurch bekannten Stand vorzuschreiben und einzuheben. Außerdem könnten im Zuge dieser Erhebungen von der Baubehörde nicht bekannte Abgabentatbestände erhoben werden.

2.6. Müllbeseitigung

Beim Gebührenhaushalt „Müllbeseitigung“ ergaben sich in den Jahren 2014 bis 2016 Überschüsse, im Jahr 2017 ergab sich ein Defizit. Lt. VA 2018 ergibt sich wieder ein Überschuss (siehe Tabelle).

Die Müllgebühren wurden letztmalig vom Gemeinderat am 5. Dezember 2012 festgelegt (rechtskräftig mit 1. Jänner 2013).

	Abfallwirtschaft - 852				
	ordentlicher Haushalt			a.o. Haushalt	
	E	A	D	Zuf. o.H. an a.o. H.	tatsächl. BetriebsE
RA 2014	616.442,06	556.840,79	59.601,27	0,00	59.601,27
RA 2015	621.765,38	552.346,17	69.419,21	0,00	69.419,21
RA 2016	696.295,03	545.332,14	150.962,89	0,00	150.962,89
RA 2017	645.780,53	675.072,73	-29.292,20	0,00	-29.292,20
Gesamt	2.580.283,00	2.329.591,83	250.691,17	0,00	250.691,17
VA 2018	679.500,00	594.300,00	85.200,00	52.500,00	32.700,00

Legende: E: Einnahmen exklusive Maastrichtbuchungen
A: Ausgaben exklusive Maastrichtbuchungen
D: Differenz E minus A
Zuf. o.H. an a.o.H.: Zuführungen vom ordentlichen an den a.o. Haushalt
tats. BetriebsE: tatsächliches Betriebsergebnis

Sollte sich auch im Jahr 2018 ein Defizit ergeben, ist der Gemeinderat mit einer Gebührenanpassung zu befassen.

2.7. Aufschließungsabgabe

Der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgaben beträgt seit dem 1. Jänner 2013 € 483,- (GR-Beschluss vom 5. Dezember 2012).

Da sich der Baukostenindex (und auch der Verbraucherpreisindex) laufend erhöht, ist der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe zu valorisieren.

Die Vorschreibung der Aufschließungsabgaben erfolgt fallweise erheblich verspätet:

Grundstück Nr., KG	Baubewilligungsbescheid/Anzeige Datum	Zustellung/ Eingang	Aufschließungs-/ Ergänzungsabgabe Bescheid vom	Abgabe in €
6586/26, KG Laa	03.11.2014	06.11.2014	10.11.2015	21.776,89
7443/73, KG Laa	05.12.2014	05.12.2014	10.11.2015	15.778,56
715/33, KG Hanfthal	05.12.2014	05.12.2014	10.11.2015	17.257,11
975/7, KG Wulzeshofen	30.12.2014	30.12.2014	10.11.2015	17.161,80

Grundstück Nr., KG	Baubewilligungsbescheid/Anzeige Datum	Zustellung/ Eingang	Aufschließungs-/ Ergänzungsabgabe Bescheid vom	Abgabe in €
975/8, KG Wulzeshofen	19.02.2015	19.02.2015	10.11.2015	16.301,25
6586/21, KG Laa	30.04.2015	30.04.2015	10.11.2015	17.065,95
6320/5, KG Laa	19.05.2015	19.05.2015	10.11.2015	16.818,52
489/4, KG Laa	10.07.2015	16.07.2015	15.12.2015	20.393,88
319/1, KG Ungerndorf	25.03.2016	Anzeige	28.11.2016	12.021,58
6320/4, KG Laa	25.06.2015	25.06.2015	10.11.2015	16.840,18
7443/87, KG Laa	26.06.2015	26.06.2015	10.11.2015	16.644,23
6586/28, KG Laa	13.07.2016	19.07.2016	24.11.2016	14.911,50
6586/7, KG Laa	02.06.2016	06.06.2016	24.11.2016	15.743,90
6586/8, KG Laa	12.04.2017	12.04.2017	04.09.2017	16.143,96
713/2, KG Laa	30.06.2017	Anzeige	19.02.2018	6.405,98

Gemäß § 38 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014 ist dem Eigentümer eines Grundstückes im Bauland eine Aufschließungsabgabe vorzuschreiben, wenn ein Grundstück mit rechtskräftigen Bescheid zum Bauplatz erklärt wird oder eine Baubewilligung für die erstmalige Errichtung eines Gebäudes erteilt wird. Die Aufschließungsabgabe ist daher künftig – insbesondere im Hinblick auf die angespannte finanzielle Situation – unverzüglich nach Entstehung des Abgabenspruches vorzuschreiben.

2.8. Hundeabgabe

Die Hundeabgaben für „übrige Hunde“ und für „Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential“ wurden letztmalig am 25. Juni 2010 vom Gemeinderat mit € 29,-- („übrige Hunde“) bzw. mit € 69,-- („Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential“) pro Hund festgelegt (rechtskräftig mit 1. Jänner 2011).

Im Hinblick auf die lange Zeitspanne seit der letzten Neufestsetzung der Hundeabgaben wird empfohlen, die Hundeabgaben für „übrige Hunde“ und für „Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential“ entsprechend zu erhöhen.

2.9. Außenstände

Die „Offenen-Posten-Liste“ vom 17. September 2018 weist einige höhere Außenstände aus, die teilweise schon seit mehreren Jahren fällig sind.

Nebengebühren (Mahngebühren und Säumniszuschläge) wurden jeweils vorgeschrieben, gerichtliche Einbringungsmaßnahmen wurden bei den nachstehenden Fällen bis zum Zeitpunkt der Einschau allerdings nicht gesetzt.

Steuer-Nr.	Außenstand	Anmerkung
108068	5.311,81	div. Haus- und Grundbesitzabgaben (ab 2012 bis 2018)
110210	3.934,55	div. Haus- und Grundbesitzabgaben (von 2016 bis 2018)
120011	3.328,91	div. Haus- und Grundbesitzabgaben (von 2016 bis 2018)
313004	2.871,63	div. Haus- und Grundbesitzabgaben (von 2016 bis 2018)
⁽²⁾ 507002	3.019,67	div. Haus- und Grundbesitzabgaben (von 2015 bis 2018)
⁽²⁾ 507007	7.899,35	div. Haus- und Grundbesitzabgaben (von 2014 bis 2018)

⁽²⁾ Im Zuge der Einschau wurde ein Rückstandsausweis ausgestellt und ein Exekutionsantrag gestellt.

Abgabenschuldigkeiten, die nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet werden, sind gemäß § 226 Bundesabgabenordnung vollstreckbar. Als Grundlage für die Einbringung über die vollstreckbar gewordenen Abgabenschuldigkeiten ist gemäß § 229 leg.cit. ein Rückstandsausweis auszufertigen, der Exekutionstitel für das finanzbehördliche und gerichtliche Vollstreckungsverfahren ist.

Voraussetzung für die Ausstellung eines Rückstandsausweises ist gemäß § 227 Abs. 1 leg.cit. die Einmahnung der Abgabenschuldigkeiten unter Vorschreibung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen (§§ 227a, 217 Abs. 1 leg.cit.). Gerichtliche Einbringungsmaßnahmen sollten spätestens innerhalb eines Jahres nach Fälligkeit gesetzt werden.

Die Außenstände sind ohne weitere Verzögerungen einzuheben. Im Fall von uneinbringlichen Abgabenschuldigkeiten, wäre ein entsprechender Beschluss des zuständigen Kollegialorgans herbeizuführen. In weiterer Folge sind die Beträge in der Buchhaltung entsprechend abzuschreiben (auszubuchen).

3. Finanzlage

3.1. Einleitung

Die Finanzlage der Stadtgemeinde ist auf Basis des 1. NTVA 2018 als äußerst angespannt zu bezeichnen. Es errechnet sich bei Gegenüberstellung der laufenden Einnahmen und Ausgaben eine hohe negative Finanzspitze.

Eine negative Finanzspitze (bei der die laufenden Ausgaben die laufenden Einnahmen übersteigen) sagt aus, dass der Gemeindehaushalt mögliche, zusätzliche Belastungen (z.B. aufgrund von Darlehensaufnahmen, Leasingfinanzierungen, etc.) finanziell nicht verkraften kann.

In diesem Zusammenhang wird vor allem auch auf den Überschuss beim Betrieb der Abwasserbeseitigung hingewiesen, der zum Großteil als laufende Einnahme berücksichtigt wurde. Eine Reduzierung des Überschusses (z.B. aufgrund neu hinzukommender Schuldendienste ohne Gebührenanpassungen) würde zu einer weiteren Verschlechterung der Finanzspitze führen.

Aufgrund der hohen negativen Finanzspitze können für Darlehensaufnahmen oder für Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen (Leasing) und die gemäß § 90 NÖ GO 1973 der Genehmigungspflicht unterliegen, derzeit keine Anträge auf Genehmigung gestellt sowie keine allfällig notwendigen positiven Stellungnahmen (z.B. an die Abt. Finanzen) abgegeben werden.

Ausnahmen: Darlehen im Bereich des Schul- und Kindergartenfonds sofern sich der Darlehensbetrag im Rahmen der anerkannten Kosten bewegt; Darlehen betreffend Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sofern es schriftliche Förderzusagen gibt und die anerkannten Kosten nicht überschritten werden (genehmigungsfrei gemäß § 90 Abs. 4 NÖ GO 1973) sowie wenn nachweislich zu keiner weiteren Belastung des ordentlichen

Haushaltes kommt (Mehreinnahmen durch neues Vorhaben (z.B. aus Mieten), Energieeinsparungen, etc., durch die die Annuitäten des Darlehens gedeckt werden können).

In den Jahren 2015 bis 2017 wurden der Stadtgemeinde Bedarfszuweisungen mit dem Zweck „Hilfe zum Haushaltsausgleich“ in der Höhe von € 300.000,--, € 350.000,-- und € 390.000,-- gewährt.

Darüber hinaus wurden in den letzten Jahren beträchtliche (Netto-)Einnahmen aus Grundstückstransaktionen (Verkäufe abzüglich Käufe) realisiert, die zur Stärkung des ordentlichen Haushalts verwendet wurden (2015 bis 2017: Insgesamt rd. € 977.700,--). Auch im 1. NTVA 2018 und im mittelfristigen Finanzplan (2019 bis 2022) wurden zur Herstellung des Haushaltsausgleiches Grundstückstransaktionen in beachtlicher Höhe vorgesehen.

Die nachstehenden Eckdaten sollen einen groben Überblick über verschiedene finanzielle Tatsachen geben.

3.2. Ertragsanteile

Die Nettoertragsanteile (Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben abzüglich der Einbehalte) waren im Jahr 2015 im Vergleich zum Jahr 2014 leicht fallend. War im Jahr 2016 eine deutliche Einnahmensteigerung festzustellen, so war im Jahr 2017 erneut ein Rückgang erkennbar. Die Entwicklung ab dem Haushaltsjahr 2014 ist nachstehender Aufstellung zu entnehmen (Daten lt. RA 2014 bis 2017 ausgewiesen in € 1.000,--):

	2014	2015	2016	⁽³⁾ 2017
Ertragsanteile	4.723	4.836	4.935	5.202
Berufschulerhaltungsbeitrag	111	107	95	93
Wohnsitzgemeindebeitrag	59	58	57	70
Sozialhilfeumlage	884	928	897	1.020
Jugendwohlfahrtsumlage	104	111	115	129
Beiträge NÖKAS	1.406	1.481	1.515	1.679
Summe Nettoertragsanteile	2.159	2.151	2.256	2.211

⁽³⁾ Im Jahr 2017 wurden wegen der Umstellung der Abrechnungsmodalitäten bei den Ertragsanteilen und den Umlagen einmalig 13 Monate (Dezember 2016 bis Dezember 2017) eingebucht.

Für das Jahr 2018 wird lt. 1. NTVA 2018 mit Nettoertragsanteilen von rd. € 2.176.200,-- gerechnet.

3.3. Eigene Steuern

Die Einnahmen aus den eigenen Steuern waren in den Jahren 2014 bis 2017 (mit Ausnahme des Jahres 2016) bedingt durch die Einnahmen aus der Kommunalsteuer grundsätzlich jährlich steigend. Im 1. NTVA 2018 wird erneut mit einer Erhöhung der Einnahmen gerechnet (Daten lt. RA 2014 bis 2017 sowie lt. 1. NTVA 2018 ausgewiesen in € 1.000,--):

	2014	2015	2016	2017	2018
Grundsteuer A+B ⁽⁴⁾	530	562	538	533	594
Kommunalsteuer	1.954	2.004	2.038	2.116	2.190
Sonstige Steuern ⁽⁵⁾	204	219	203	207	240
Summe Eigene Steuern	2.688	2.785	2.779	2.856	3.024

⁽⁴⁾ Die Einnahmen bei der Grundsteuer B wurden aller Voraussicht nach zu hoch angesetzt (siehe auch Pkt. 1.3. Haushaltsführung).

⁽⁵⁾ In der als „Sonstige Steuern“ bezeichneten Zeile sind die Summen aus den Fremdenverkehrsbeiträgen, der Hundeabgabe und der Gebrauchsabgabe angeführt.

3.4. Freiwillige Leistungen, Defizite bei Gemeindeeinrichtungen

Im Hinblick auf den in allen Bereichen geforderten sparsamen und wirtschaftlichen Umgang mit Gemeindemitteln wurden auch die freiwilligen Leistungen einer Betrachtung unterzogen. Anhand der RA 2016 und 2017 sowie des VA 2018 werden nachstehend einige dieser Leistungen (ausgenommen Beiträge an die Freiwillige Feuerwehr, Rotes Kreuz) aufgezählt (gerundet auf € 100,--):

HH-Stelle	Bezeichnung	RA 2016	RA 2017	VA 2018
1/xxx-500/ 510/511	Weihnachtsgutscheine	12.000	12.300	12.000
1/000-723	Repräsentationen	4.900	3.500	9.000
1/019-723	Amtspauschalien und Repräs. ⁽⁶⁾	8.200	5.300	8.000
1/060-726	Beiträge an Verbände, Vereine u. Sonstig. ⁽⁶⁾	7.100	7.500	7.400
1/061-777	Sonst. Subv. Transferzahlungen priv. Institut.	6.800	6.800	7.500
1/062-728	Ehrungen und Auszeichnungen	14.900	9.100	10.000
1/094-729	Betriebsausflüge – Weihnachtsfeier	4.600	3.200	4.900

HH-Stelle	Bezeichnung	RA 2016	RA 2017	VA 2018
1/269-757	Subventionen an Sportvereine	11.200	22.600	15.000
1/321-757	Laufende Zusch. an Musikvereine, Musikkap.	5.600	1.800	3.400
1/362-700	Kutschenmuseum	4.300	4.300	4.400
1/363-778	Zuschüsse an Private (Fassaden)	3.100	2.300	5.000
1/390-754	Lfd. Zuschüsse an Religionsgemeinschaften	4.000	3.000	5.600
1/424-728	Hauskrankenpflege (Subvention)	3.100	3.100	7.000
1/441-768	Notaushilfen an Bedürftige	10.300	9.100	14.000
1/451-728	Senioreaktionen	8.200	5.200	10.200
1/469-403	Säuglingswäschepakete	7.400	8.600	7.500
1/469-778	Aktion Gesunde GDE Kapitaltr. priv. Haush. ⁽⁶⁾	3.600	4.400	3.600
1/489-768	Zinsenzuschüsse an Bauwerber	9.000	6.800	11.900
1/782-756	Lehrlingsförderung ⁽⁶⁾	3.600	2.400	3.500
1/789-755	Laufende Zuschüsse an Unternehmungen	4.400	6.700	30.000
1/789-7553	Förderung Stadtkernbelebung (Impulsförd.)	61.000	61.100	46.000
	Summe	197.300	189.100	225.900
	Pro Einwohner ⁽⁷⁾ (6.256 HWS per 19. September 2018)	31,5	30,2	36,1

⁽⁶⁾ Einnahmen wurden abgezogen.

⁽⁷⁾ Förderungen betreffend „ermäßigte“ Grundstückspreise sind nicht enthalten (siehe Punkt 1.9).

Sämtliche Ermessensausgaben sind auf ihre Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und soziale Treffsicherheit zu prüfen. Jedenfalls erscheint ein Einsparungspotential gegeben. Vom Gemeinderat sind Überlegungen anzustellen, wie dieses Potential genützt werden könnte.

Im Hinblick auf die künftige finanzielle Entwicklung sind auch die Belastungen durch folgende Haushaltsansätze von Bedeutung (Beträge gerundet auf € 100,--):

Ansatz	Bezeichnung	RA 2016	RA 2017	VA 2018
080	Pensionen	124.000	138.300	137.000
259	Sonstige Einricht. und Maßn. (Jugendclubs)	19.700	16.600	17.300
262	Sportplatz	88.700	90.200	81.700
264	Gelände ehem. Kunsteislaufbahn	5.400	4.400	4.500
269	So. Einricht. und Maßn. (Sportanl. u. Sportv.)	71.200	82.600	75.000
273	Bücherei	1.700	1.500	5.700
320	Musikschule	157.400	125.900	137.600
360	Heimatmuseum	39.600	51.600	117.000
362	Denkmäler	7.000	4.300	8.000
363	Ortsbildpflege	83.800	76.400	82.900

Ansatz	Bezeichnung	RA 2016	RA 2017	VA 2018
379	Öffentlichkeitsarbeit	40.600	32.900	37.900
381	Maßnahmen der Kulturpflege	170.400	149.700	151.200
579	Thermalquellbohrung Laa Nord	530.800	559.000	545.000
770	Einricht. zur Förd. des Fremdenverkehrs	37.800	43.600	39.500
771	Maßn. zur Förderung des Fremdenverkehrs	87.300	122.100	90.600
812	WC-Anlagen	1.700	3.900	6.000
815	Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze	503.200	506.700	448.900
⁽⁸⁾ 817	Friedhof	66.400	58.600	69.000
⁽⁹⁾ 850	Wasserversorgung	0	80.800	0
⁽¹⁰⁾ 852	Müllbeseitigung	0	29.300	0
853	Wohn- und Geschäftsgebäude	132.200	101.500	120.000

⁽⁸⁾ Siehe Punkt 2.2. Friedhof

⁽⁹⁾ Siehe Punkt 2.3. Wasserversorgung

⁽¹⁰⁾ Siehe Punkt 2.6. Müllbeseitigung

Angesichts der finanziellen Belastungen für das Gemeindebudget ist dem Gemeinderat (in allen Fällen, wo dies möglich ist) Gelegenheit zu geben, Maßnahmen hinsichtlich der Verringerung der jährlichen Defizite (z.B. Neufestsetzung von Tarifen) zu beschließen.

Grundsätzlich sollte vermieden werden, über längere Zeiträume die gleichen Tarife zu verrechnen.

3.5. Schulden, Dauerschuldverpflichtungen, Haftungen

Positiv zu bemerken ist, dass sowohl der Schuldenstand (jeweils zum Jahresende) als auch der Nettoschuldendienst in den letzten Jahren gesunken ist. Für das Jahr 2018 wird mit einer weiteren Reduktion gerechnet (Beträge lt. RA 2014 bis 2017 bzw. lt.

1. NTVA 2018, gerundet auf € 100,--):

Jahr	Schuldenstand	Nettoschuldendienst
2014	21.565.300	2.351.800
2015	21.144.100	2.272.600
2016	20.037.900	2.116.800
2017	18.538.400	2.123.300
2018	17.107.700	2.063.900

Aus dem im Jahr 2012 vom Gemeinderat abgeschlossenen Annuitätenzinsswap (mit den Zielen der Absicherung des Zinsänderungsrisikos und der Gestaltung einer gleichmäßigen Entwicklung der Darlehenstilgungen) hat die Stadtgemeinde in den Jahren 2012 bis 2014 Erträge zugunsten des ordentlichen Haushaltes von insgesamt rd. € 647.400,-- erwirtschaftet.

Allerdings wurde gleichzeitig ein sogenannter „Synthetischer Kredit“ (Stand lt. RA 2017: € 2.119.700,--) aufgebaut, der bis zum 31. März 2022 getilgt werden muss.

In den Jahren 2015 bis 2017 wurde die Stadtgemeinde im Zusammenhang mit dem Annuitätenzinsswap mit rd. € 636.800,-- belastet. Im Jahr 2018 wurden (bis 30. September 2018) Zahlungen von rd. € 473.200,-- fällig.

Aufgrund der Tilgung dieses „Synthetischen Kredites“ werden der Stadtgemeinde in den Jahren 2019 bis 2022 noch weitere finanzielle Belastungen für den ordentlichen Haushalt entstehen.

In den Jahren 2014 bis 2018 (bis zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau) wurden folgende Darlehenszugänge (mit Ausnahme der Darlehensrestrukturierung aufgrund des Annuitätenzinsswaps und der Darlehen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds) festgestellt:

Jahr	Zweck	Betrag
2015	Erweiterung Therme	1.212.900
2016	Erweiterung Therme	19.400
	Tennisplatz Eichamtsstraße	240.000
	Laaer Wasserburg	451.800
2017	Erweiterung Therme	2.500
	Laaer Wasserburg	254.500
2018	Laaer Wasserburg	300.000

Hinsichtlich der Darlehensaufnahmen für die Erweiterung der Therme wurde von der Stadtgemeinde u.a. ein Vertrag mit der TBL Therme Laa an der Thaya – Betriebsgesellschaft m.b.H. (TBL) aus dem Jahr 2015 vorgelegt. Lt. diesem Vertrag garantiert die TBL („unter der Voraussetzung, dass sämtliche Voraussetzungen für die Umsetzung des Investitionsprojektes Therme Laa Phase III erfüllt sind“), dass ab dem 1. Jänner 2017 bis zum 31. Dezember 2036 zumindest € 47.000,-- jährlich an Rückfüßen an die Stadtgemeinde Laa an der Thaya geleistet werden.

Zusätzlich zum Schuldendienst aus Darlehen scheinen in den RA und im 1. NTVA 2018 auch verschiedene Dauerschuldverpflichtungen (z.B. Leasingraten) auf:

2014	(11) 2015	2016	2017	2018
361.300	558.600	372.400	382.400	395.900

(11) Im Jahr 2015 wurden eine Sonderzahlung von € 161.200,- (ESPG-BZ für Straßenbeleuchtung / LED-Umstellung) geleistet.

Durch die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED entwickelten sich die Energiekosten stark rückläufig (z.B. 2013: rd. € 130.200,-, 2014: rd. € 104.900,-, 2015: rd. € 57.600,-, 2016: rd. € 62.400,-, 2017: rd. € 60.500,-).

Der Vollständigkeit halber wird noch bemerkt, dass von der Stadtgemeinde diverse Haftungen übernommen wurden. Im RA 2017 scheint ein Haftungsvolumen zum Ende des Jahres von rd. € 4.707.500,- auf, wobei die Haftungen für die Veranstaltungs-GmbH Laa an der Thaya nicht ausgewiesen sind (vgl. Pkt. 1.7.).

Von der Stadtgemeinde muss auch weiterhin danach getrachtet werden, den Schuldestand nachhaltig zu senken. Langfristige Zahlungsverpflichtungen, Bürgschaften und sonstige Haftungen sind weitestgehend zu vermeiden.

3.6. Zusammenfassung

Es wird festgehalten, dass die finanziellen Voraussetzungen für die aufsichtsbehördliche Genehmigung von Rechtsgeschäften (z.B. Darlehensaufnahmen, Leasingverträge), die aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen werden müssen, derzeit nicht zweifelsfrei gegeben sind.

Neben der Konjunkturlage ist auch die Bevölkerungszahl ein wesentlicher Faktor für die weitere Entwicklung der Ertragsanteile. Mit Ende Oktober 2016 (Grundlage für die Berechnung der Ertragsanteile und Umlagen für das Jahr 2018) betrug die Einwohnerzahl 6.217. Per Ende Oktober 2017 hatten 6.276 Personen ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde. Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau (Mitte September 2017) wurde die

Einwohnerzahl von der Stadtgemeinde mit 6.256 Einwohner mit Hauptwohnsitz bekannt gegeben.

Eine erste finanzielle Entlastung wird frühestens im Haushaltjahr 2023 durch den Wegfall des Annuitätzinsswaps zu erwarten sein. Mit einer weiteren (wesentlichen) Entlastung des Budgets ist frühestens ab dem Jahr 2028 (Entfall der jährlichen Zahlungen für die Thermenerrichtung) zu rechnen.

Aus derzeitiger Sicht ist jedenfalls bis zum Jahr 2028 mit keinem bzw. keinem wesentlichen finanziellen Freiraum zu rechnen. Es wird daher von besonderer Bedeutung sein, das Investitionsvolumen weitestgehend einzuschränken, um zusätzliche Belastungen (z.B. aufgrund von Darlehensaufnahmen, Leasingverträgen), die aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen werden müssen, vermeiden zu können.

Unter diesem Blickwinkel sind auch künftige Vorhaben zu sehen, durch die es möglicherweise zu laufenden finanziellen Belastungen kommen könnte.

In Anbetracht der finanziellen Situation sind zumindest folgende Maßnahmen zu setzen:

- Abdeckung der Kontoüberziehung am Hauptgirokonto;
- Kontrolle bzw. Richtigstellung der schließlichen Reste;
- realistische Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben (Erstellung eines umfassenden 2. NTVA 2018) sowie rigore Einhaltung der Ausgabenansätze lt. VA bzw. NTVA;
- Erstellung einer in allen Bereichen aussagekräftigen mittelfristigen Finanzplanung;
- Entscheidung über die Verwendung der vorhandenen Wertpapiere (z.B. für die jährlichen Vereinstsubventionen);
- Entscheidung über die Weiterführung bzw. Auflösung der Veranstaltungs-GmbH Laa an der Thaya (VGL);
- kostendeckende Führung der Gebührenhaushalte (unter Berücksichtigung der Kostenwahrheit beim Personal- und Sachaufwand);

- Überprüfung (Durchrechnung) bzw. Anpassung der Einheitssätze zur Berechnung der Wasseranschluss-, Kanaleinmündungs- und Aufschließungsabgaben;
- Vorschreibung der Aufschließungsabgaben unverzüglich nach Entstehen des Abgabenanspruchs;
- Durchführung einer generellen Flächenerhebung aller an den Kanal und die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaften;
- Weitestgehende Beschränkung der Ausgaben auf Pflichtausgaben (Überprüfung der freiwilligen Leistungen auf Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und soziale Treffsicherheit);
- Laufende Beobachtung der Belastungen durch Gemeindeeinrichtungen (z.B. Musikschule, Wohn- und Geschäftsgebäude);
- Prüfung neuer Vorhaben auf allfällige Mehr- bzw. Folgekosten wie z.B. Darlehensannuitäten, Leasingraten, Betriebskosten, u.ä.;
- Auftragsvergaben erst nach gesicherter Finanzierung (vgl. § 72 NÖ GO 1973), wobei unbedingt darauf zu achten ist, dass der Baufortschritt so weit als möglich auf das tatsächliche Einlangen eventueller Förderungsmittel abgestimmt wird.

Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die budgetären Voraussetzungen für zusätzliche finanzielle Belastungen (z.B. aus Darlehen, Leasingverpflichtungen, etc.) derzeit nicht zweifelsfrei gegeben sind.

Diese Feststellungen sowie sonstige Wahrnehmungen wurden im Zuge einer Schlussbesprechung mit der Bürgermeisterin, dem Stadtdirektor und den mit der Buchhaltung betrauten Bediensteten besprochen.

Dieser Bericht ist dem Gemeinderat in einer Sitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Die aufgrund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen sind der Aufsichtsbehörde gemäß § 89 Abs. 2 NÖ GO 1973 innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.

Erght an:

1. Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, Hauptplatz 4-5, 2130 Mistelbach

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. G e h a r t



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noelgv.at/amtssignatur

Stellungnahme Stadtgemeinde Laa/Thaya Gebarungseinschau November 2018

1. Gemeindehaushalt

1.1 Kassenführung

Die geprüfte Kassenführung ist einwandfrei. Die dauernde Ausnutzung des Kassenkreditrahmens ist aufgrund der notwendigen Einmaleffekte bei den Einnahmen im ordentlichen Haushalt nicht anders möglich. Durch ein stringentes Liquiditätsmanagement wird jedoch der Kassenkreditrahmen nicht überschritten, was im Bericht auch klar ersichtlich ist.

1.2 Buchführung

Schließliche Reste

Mit der Erstellung des 2. Nachtragsvoranschlags 2018 bzw. im Voranschlag 2019 wurden die schließlichen Reste geprüft und gegebenenfalls angepasst, was zu einer zusätzlichen Belastung des Haushaltes führt.

Zuordnung von Gebarungen

Die angeführten Zuordnungsänderungen einzelner Gebarungsfälle stellen eine Momentaufnahme während des Haushaltsjahres dar. Bestimmte Änderungen können sofort vorgenommen werden, andere dann in den nächsten Voranschlägen. Mit der VRV neu wird sowieso eine noch strengere Aufteilung bei den Gebrauchs- und Verbrauchsgütern nötig sein.

Nachweis Beteiligungen

Der geforderte Nachweis der Beteiligung an der Abwasserreinigung Jungbunzlauer wird im nächsten Rechnungsabschluss ergänzt. Generell wird aber, entgegen der Aussage im Prüfbericht, dass Wertpapiere und Beteiligungen im Rechnungsabschluss nicht nachgewiesen werden, darauf hingewiesen, dass dieser Nachweis in den vergangenen Rechnungsabschlüssen sehr wohl vorhanden ist.

1.3 Haushaltsführung

Bei einigen Haushaltsstellen wird man beim künftigen Haushaltsvollzug noch stärker auf die Einhaltung der Ansatzgrenzen achten. Bei anderen Haushaltsstellen, wie beispielsweise Winterdienst oder Wasserankauf, waren die tatsächlichen Gegebenheiten (ungünstiger Winter in Bezug auf die Schnee- und Eisräumung bzw. erhöhter Wasserankauf wegen extremer Trockenheit) daran schuld, dass es zu Überschreitungen gekommen ist. Der 2. Nachtragsvoranschlag 2018 bzw. der Voranschlag 2019 haben dies berücksichtigt.

1.4 Mittelfristiger Finanzplan

Der mittelfristige Finanzplan wurde bisher in wesentlichen Positionen für die künftigen Jahre adaptiert. Mit dem Voranschlag 2019 wurde eine noch feingliedrigere Anpassung vorgenommen, wenngleich es sich um eine Aussage für die nächsten 5 Jahre aus heutiger Sicht handelt.

1.5 Außerordentlicher Haushalt

Im Hinblick auf die VRV neu wird der außerordentliche Haushalt im Voranschlag 2019 auf die wesentlichen Projekte (wie Burg, PV-Anlagen, Kanal, Güterwegebau) konzentriert und Instandhaltungen (wie aktuell im Straßenbau) im ordentlichen Haushalt abgebildet. Bei den bisherigen Darlehenszuzahlungen für außerordentliche Projekte, wie für die Burg, gab es immer einen zeitnahen Finanzierungsbedarf. Im Straßenbau gibt es jährlich eine Vielzahl an

Begehrlichkeiten, die den jeweiligen Haushaltsansatz bei weitem überschreiten. Durch sehr gezielte Planung ist die Überschreitung überschaubar (2% im Zeitraum von 2015 bis 2018), wobei die Bedarfszuweisungen gut verwendet wurden.

1.6 Wertpapiere

Da in den letzten Jahren die Ausschüttungen an Vereine um ein Vielfaches höher war als die Rendite aus den Wertpapieren „Vereinssparbuch“ (Rendite 2017 lediglich 700 Euro), ist es zweckmäßig diese „Vorauszahlungen“ der letzten Jahre zurück in den Gemeindehaushalt durch Auflösung der Veranlagung zu holen.

1.7 VGL

Bereits Anfang 2018 hat sich die Stadtgemeinde Laa an der Thaya mit ihrem Steuerberater zur weiteren Vorgehensweise abgestimmt, da nach einigen Ansätzen kein konkretes Betätigungsfeld der VGL gefunden werden konnte, das wirtschaftlich für die Gemeinde Sinn macht. Wie im Prüfbericht angeregt wird für 2019 eine Auflösung und Rückführung in den Gemeindehaushalt angedacht, zumal mittelfristig nicht mit größerem Investitionsbedarf zu rechnen ist.

1.8 Gemeindeeinrichtungen

Die Kosten für die Übernahme von Personalverrechnungen für Gemeindeverbände werden künftighin bereits unterjährig akontiert.

1.9 Grundstückstransaktionen

Dem Gemeinderat wird dringend empfohlen die Vergünstigungen bei Grundstücksankäufen rasch ersatzlos zu streichen. Somit entfällt dann auch die komplizierte Verrechnungsmethode, die sich über mehrere Jahre erstreckt.

2. Abgaben, Steuern, Gebühren

Im Prüfbericht wird auf eine notwendige Gebührenerhöhung in den Bereichen Marktstandsgebühren, Friedhöfe, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Müllbeseitigung, Aufschließungsabgabe und Hundeabgabe hingewiesen, da hier in den letzten 5 bis 8 Jahren keine Anpassung erfolgt ist. Der Gemeinderat muss als zuständiges Organ diese Aufgabe wahrnehmen.

Im Prüfbericht wird eine generelle Flächenerhebung für Kanal und Wasser empfohlen, um allfällige Gebühren und Ergänzungsabgaben nach dem dadurch bekannten Stand einheben zu können. Im ersten Schritt wird die Gemeinde diesbezüglich eine Sensibilisierung bei Neu- und Zubauten durch mehr Information einleiten.

Die angeführten offenen Aufschließungsabgaben wurden bereits entsprechend vorgeschrieben. Künftig soll das neue Gemeinde-IT-Programm dabei helfen, die Verwaltung der Vorschreibungen zu optimieren.

Bei den Außenständen wurde positiv vermerkt, dass das Mahnwesen funktioniert. Die vorgeschriebenen gerichtlichen Einbringungsmaßnahmen müssen noch weiter intensiviert werden.

3. Finanzlage

Die negative Finanzspitze ist bekannt und seit Jahren transparent kommuniziert, genauso wie die finanzielle Lage insgesamt. Auch wird seit Jahren ein finanzielles Konsolidierungsprogramm mit einem Bündel an Maßnahmen gefahren, um aus Eigenem die finanzielle Situation zu verbessern. Trotzdem sind Einmaleffekte im Einnahmenbereich nötig.

Im Finanzbericht wurde positiv bemerkt, dass sowohl der Schuldenstand als auch der Nettoschuldendienst in den letzten Jahren deutlich gesunken ist. Dazu trägt das Modell Laa als Schuldenabbauprogramm bei, wo innerhalb von 10 Jahren bis 2022 der seinerzeitige Darlehensschuldenstand von 24 Mio. Euro auf rund 40 Prozent reduziert wird. Auch wenn nun im Modell Laa in der 2. Hälfte der Laufzeit höhere Tilgungsraten zu bezahlen sind, bleibt insgesamt die seinerzeit vereinbarte jährliche Belastung (Annuität) gleich, weil Tilgungen von Darlehen wegfallen.

Trotz der herausfordernden Finanzlage wird es in der Stadtgemeinde Laa an der Thaya keinen Stillstand geben (können). Denn nur durch Weiterentwicklung können langfristig die Einnahmen abgesichert werden. Dazu zählen unter anderem die angeführten Projekte „Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED“, „Erweiterung Therme Laa, Silent Spa“, „Tennisplatz Eichamtsstraße“ und die „Sanierung der Laaer Burg“ als jene Vorhaben, die seit 2014 darlehensfinanziert werden mussten. Beim Projekt Therme Laa wurde im Prüfbericht positiv kundgetan, dass die vertragliche Einnahmengarantie auch tatsächlich eingehalten wurde. Beim Projekt Straßenbeleuchtung LED konnte der geplante Energiekostenrückgang tatsächlich realisiert werden. Beim Tennisplatz war man vertraglich zu einer räumlichen Veränderung verpflichtet und die Maßnahmen der Burg werden von über 80% der Bevölkerung gut geheißen.

Unter Berücksichtigung der wertvollen Hinweise im Bericht der Gebarungseinschau wird mittelfristig der finanzielle Konsolidierungspfad konsequent weiter verfolgt. Auch sind alle Mitglieder des Gemeinderates gefragt, diese Linie verbunden mit konkreten Maßnahmen mitzutragen. Insgesamt wird trotz eines gezielten Mitteleinsatzes die Weiterentwicklung der Stadtgemeinde Laa an der Thaya nicht außer Acht gelassen.